

Mitglieds- und Beitragsordnung der GDFPF e. V.

Die Mitglieds- und Beitragsordnung ist gemäß § 4.3 der Satzung der German Drug-Free Powerlifting Federation e. V. eine Ordnung des Vereins.

Allgemeines zur Mitgliedschaft

§ 1 Gültigkeitsbereich

Der Vorstand des GDFPF e. V. erlässt gemäß § 4.3 der Satzung zur Festsetzung von Beiträgen deren Fälligkeit eine Mitglieds- und Beitragsordnung des Vereins. Diese Ordnung gilt als Ergänzung der Satzung des Vereins und ist für alle Mitglieder verbindlich.

Die aktuell gültige Ordnung ist auf der Vereinshomepage einzusehen.

§ 2 Aufnahme in den Verein

In Übereinstimmung bzw. ergänzend zu § 4 der Satzung gilt folgendes:

2.1 Mitglied kann nur eine Person werden, die gemäß den Kriterien der WADA lebenslang dopingfrei ist. Dieser Status bedeutet und fordert das komplette natürliche Leben vor der Aufnahme als Mitglied und er muss während der aktiven Laufbahn und/oder bis zur Beendigung der Mitgliedschaft beibehalten werden

2.2 Für den GDFPF e. V. ist nicht die Anzahl, sondern v.a. die „Qualität“ der aktiven Mitglieder von Bedeutung. Hat der Vorstand Zweifel an der Eignung des Antragsstellers im Hinblick auf seine Loyalität bzgl. der Vereinsphilosophie, kann die Aufnahme verweigert werden.

2.3 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet ausschließlich der Vorstand. Die Ablehnung von Aufnahmeanträgen bedarf keiner Begründung.

2.4 Mitglieder, die nach dem 24.02.2016 aufgenommen werden, müssen hauptwohnsitzlich in Deutschland gemeldet sein um im Falle eines Out-Of-Competition Tests (OOCT) für die Kontrolleure verfügbar zu sein. Über dahingehende Ausnahmeregelungen entscheidet der Vorstand.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Die GDFPF e. V. - Mitgliedschaft beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des Kalenderjahres.

3.2 Eine Soweit keine Austrittserklärung bis zum 30. September eingereicht wurde, verlängert sich die Vereinszugehörigkeit automatisch um ein weiteres Jahr.

3.3 Die Mitgliedschaft der Mitglieder, die im Oktober bis Dezember aufgenommen werden, gilt bis 31. Dezember des nächsten Jahres.

3.4 Gibt es Änderungen hinsichtlich der auf der Beitrittsformular gemachten Kontaktdaten, ist dies dem Vorstand vom entsprechenden Mitglied unverzüglich mitzuteilen.

3.5 Jedes Mitglied ist zur Einhaltung der jeweils gültige Satzung und Ordnungen des Vereins verpflichtet.

§ 4 Ehrenmitglieder

4.1 Definition: Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

- 4.2 Aufnahme: Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 4.3 Beitrag: Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 4.4 Rechte und Pflichten: Ehrenmitglieder haben - neben den besonderen Vergünstigungen aus ihrer Ehrenmitgliedschaft - die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
- 4.5 Kündigung: Wie ordentliche Mitglieder.
- 4.6 Ausschluss: Wie ordentliche Mitglieder.

§ 5 Ruhende Mitgliedschaft

- 5.1 Die ruhende Mitgliedschaft ermöglicht Vereinsmitgliedern, die zeitweilig oder dauerhaft nicht am Vereinsleben teilnehmen können und/oder denen eine aktive Teilnahme an Wettkämpfen nicht möglich ist, die Aufrechterhaltung ihrer Mitgliedschaft zu niedrigeren Konditionen.
- 5.2 Eine ruhende Mitgliedschaft ist bis spätestens zum 31. Dezember des Vorjahres dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und kann nach Inkrafttreten nicht mehr zurückgenommen werden. Die Kosten hierfür belaufen sich auf 25,00 € pro Kalenderjahr, entsprechend der Hälfte des Beitrages für aktive Mitglieder.
- 5.3 Bei einer ruhenden Mitgliedschaft bleibt das aktive sowie das passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht im Rahmen von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen erhalten. Es ist nicht möglich, im Zeitraum einer ruhenden Mitgliedschaft an Wettkämpfen der GDFPF e. V. sowie der WDFPF als auch deren Landessektionen teilzunehmen. Alle anderen Rechte (z. B. Bezug des Vereinsnewsletters) und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben (u.a. der Zahlungspflicht des Mitgliedsbeitrages) bleiben unberührt.
- 5.4 Im Falle einer ruhenden Mitgliedschaft verpflichtet sich das passive Mitglied weiterhin am Anti-Doping-Kontrollsystem der GDFPF e. V. teilzunehmen d.h. muss sich möglichen unangekündigten Trainingskontrollen unterziehen.
- 5.5 Eine Wiederaufnahme als aktives Mitglied im Folgejahr ist bis spätestens zum 31. Dezember zu beantragen. Erfolgt die Antragstellung nicht rechtzeitig, verlängert sich die ruhende Mitgliedschaft automatisch um ein weiteres Jahr mit allen unter § 5 beschriebenen Konsequenzen.
- 5.5 Die Kündigung der ruhenden Mitgliedschaft ist analog zur aktiven Mitgliedschaft nur zum Ende eines Kalenderjahre und unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist möglich.

Gebühren

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 6.1 Alle Mitglieder des Vereins haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 50,00 € zu entrichten.
- 6.2 Der von den Mitgliedern zu zahlende jährliche Mitgliedsbeitrag für das Folgejahr muss bis spätestens 31. Dezember des laufenden Jahres auf das Konto des GDFPF e. V. überwiesen werden bzw. wird bei Erteilung eines Lastschrift-Mandats in diesem Zeitraum vom Konto abgebucht.
- 6.3. Mitglieder, die ab dem 01. Oktober 2017 aufgenommen werden, müssen ein SEPA-Lastschriftmandat zur Abbuchung aller zukünftig jährlich anfallenden Mitgliedsbeiträge übermitteln.

Entstehen der GDFPF e. V. im Rahmen des Lastschriftverfahrens Kosten, die ein Mitglied zu vertreten hat, weil z.B. eine Lastschrift mangels Deckung nicht eingelöst werden konnte, so sind diese Kosten vom entsprechenden Mitglied zu tragen.

6.3 Eine Teilnahme an nationalen und internationalen Meisterschaften wird ohne fristgemäß entrichteten Mitgliedsbeitrag nicht zugelassen.

6.4 Wird ein Athlet durch gemäß § 4.9 c) der Satzung wegen Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrags aus dem Verein ausgeschlossen, hat dies eine Sperre von 2 Jahren zur Folge, innerhalb derer kein erneuter Mitgliedsantrag gestellt werden kann. Bei einem späteren Wiedereintritt ist der geschuldete Beitrag nachzuzahlen, bevor einer erneuten Aufnahme in den Verein stattgegeben wird.

§ 7 Erlass- oder Teilerlass des Mitgliedsbeitrages bei Krankheit

7.1 Bei nachweislicher Krankheit, die dazu führt, dass ein Mitglied den Kraftsport für einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten nicht aktiv weiter betreiben kann, besteht von Seitens des Vorstandes her die Möglichkeit, die Beiträge nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden. Der Vereinsvorstand behält sich das Recht vor, diesbezüglich die Vorlage eines ärztlichen Attests vom entsprechenden Mitglied einzufordern.

7.2 Andere Voraussetzungen, die ebenfalls einen Teil- oder vollständigen Erlass der Mitgliedsbeiträge zu Folge haben, sind jeweils vom Vorstand im Sinne einer Härtefallentscheidung zu beurteilen.

7.3 Im Falle eines Erlass- oder Teilerlass des Mitgliedsbeitrages tritt das entsprechende Mitglied in ein ruhendes Mitgliedschaftsverhältnis ein (s. § 4).

§ 8 Wiederaufnahmegebühr

Für Mitglieder, die bereits in der Vergangenheit der GDFPF e. V. angehört haben und sich zum Zeitpunkt des Wiedereintritts nicht in einer ruhenden Mitgliedschaft befinden, ist bei einer neuerlichen Aufnahme in den Verein eine Wiederaufnahmegebühr in Höhe von 20,00 € zzgl. des entsprechenden Jahresmitgliedsbeitrages (s. § 5) zu entrichten.

§ 9 Veranstaltungsgebühren

Alle Mitglieder der GDFPF beteiligen sich anteilig durch ihren Mitgliedsbeitrag bzw. durch die Entrichtung der jeweiligen Startgebühren der Wettkämpfe an den Kosten der Dopingtests.

Die Höhe der Startgebühren schwanken d.h. notwendige Anpassungen im Sinne einer kostendeckenden Organisation können vom Vorstand jederzeit vorgenommen werden, insofern die anfallenden Gebühren im Rahmen von Ausschreibung den Teilnehmern vorab bekannt gegeben werden.

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 10 Kündigung

10.1 Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und kann gemäß § 4.9 a) der Satzung unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist (spätestens 30. September) jeweils nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Eine Kündigung mit sofortiger Wirkung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Über mögliche Ausnahmen entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

10.2 Mit Beendigung der Mitgliedschaft durch Kündigung erlöschen i.S.d. Satzung § 4.9 c) alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 11 Ausschluss

11.1 Für die Einleitung eines Ausschlussverfahrens gegen ein Mitglied ist der Vorstand zuständig.

11.2 Die Gründe für einen Ausschluss sind in § 4.9 c) der Satzung geregelt bzw. sind darüber hinaus vom Vorstand zu beurteilen.

11.3 Der zuständige Vorstand hat das betroffene Mitglied vorab anzuhören. Der Inhalt der Anhörung ist in einem kurzen Protokoll festzuhalten.

11.4 Ab dem Moment der Anhörung ist das Mitglied vorübergehend von der Teilnahme an Wettkämpfen suspendiert.

11.5 Beschließt der zuständige Vorstand nach der Anhörung den Ausschluss, unterrichtet er das betroffene Mitglied schriftlich mit Begründung.

11.6 Die Ansprüche des Vereins auf bestehende Forderungen gegenüber dem Mitglied bleiben bei einem Ausschluss unberührt.

§ 12 Sperre

Die Mitgliedschaft bei der GDFPF e. V. sowie aller weiterer der WDFPF angeschlossenen Landesektionen kann wegen wesentlicher Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen (u.a. der Anti-Doping-Ordnung) der GDFPF e. V. und der W.D.F.P.F. aufgehoben, für einen bestimmten Zeitraum eingeschränkt oder abgelehnt werden.

§ 13 Änderung der Mitglieds- und Beitragsordnung

Änderung der Mitglieds- und Beitragsordnung können durch den geschäftsführenden Vorstand gemäß § 6.5 der Satzung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Stand: Vorstandssitzung am 31.12.2017 in Halle (Saale).